

**Satzung der
Gemeinde Röthlein
über die Entschädigung ehrenamtlich
tätiger Gemeindeglieder**

Die Gemeinde Röthlein erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes folgende Satzung:

**§ 1
Personenkreis**

- (1) *Die Schulweghelfer/innen gelten als ehrenamtlich tätige Personen im Sinne des Art. 20a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und erhalten eine Aufwandsentschädigung.*
- (2) *Die in den Ortsteilfeuerwehren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarte und Jugendwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes.*
- (3) *Die Zahl der Geräte- und Jugendwarte nach Abs. 2 wird wie folgt begrenzt:*
- *Freiwillige Feuerwehr Röthlein maximal vier Gerätewarte*
 - *Freiwillige Feuerwehr Heidenfeld maximal drei Gerätewarte*
 - *Freiwillige Feuerwehr Hirschfeld maximal zwei Gerätewarte*
 - *für jede Ortsteilfeuerwehr maximal ein Jugendwart*

**§ 2
Entschädigung**

Der im § 1 genannte Personenkreis erhält folgende Aufwandsentschädigungen:

- 1. Schulweghelfer/innen nach § 1 Abs. 1: Erhalten eine Aufwandsentschädigung für jede volle Stunde der ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Stundensatz richtet sich hierbei nach den Entschädigungssätzen der Naturschutzwacht. (Nachrichtliche Anmerkung: aktuell 9,00 Euro/Stunde)*
- 2. Gerätewarte der Ortsteilfeuerwehren nach § 1 Abs. 2: 275,00 Euro jährlich*
- 3. Jugendwarte der Ortsteilfeuerwehren nach § 1 Abs. 2: 150,00 Euro jährlich*

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.